

Gefolges und eine feste Hofstellung für dieselben gegeben hat¹, ist nicht zu erkennen. Die gothischen *maiores domus regiae* aber füllen ungefähr die Stelle aus, welche in dem eigentlichen Kaiserregiment das Consistorium einnimmt. König Theoderich legte mancherlei Angelegenheiten den Spitzen seiner Umgebung zur Erörterung vor². Dass das eigentliche Consistorium, indem es die Gothen ausschloss, für diese Thätigkeit nicht geeignet war, ist schon (S. 483) auseinandergesetzt worden. Es blieb nichts übrig als neben dem durch die bestehende Verfassung gegebenen formalen Staatsrath einen effectiven von der Titulatur absehenden einzurichten, in welchem der König ohne Rücksicht auf Qualification fragte und beauftragte, wen er wollte und wie er wollte. Es können an diesen Sitzungen, namentlich wo es sich um nicht militärische Angelegenheiten handelte, auch Römer theilgenommen haben, namentlich die am Hof anwesenden hohen Beamten und allenfalls die *comites consistoriani*; vorwiegend waren darin ohne Zweifel die Gothen. Dass wir für deren derartige Functionen eine formulirte Ordnung nicht zu erkennen vermögen, ist schwerlich Schuld der Ueberlieferung. Der Organisation der römischen Bureaukratie, durch welche die principiell feststehende kaiserliche Vollgewalt praktisch begrenzt war, stand in dem Staate Theoderichs das aus eben jenem Vollgewaltsbegriff entwickelte Belieben des germanischen Königs ohne gleichartige formale Beschränkung gegenüber.

1) Was Prokop b. Goth. 3, 1 von dem Gothenkönig sagt: ἀριστῶντα τὸν βασιλέα πολλοὺς τε ἄλλους καὶ τοὺς δορυφόρους παρίστασθαι νόμος, gilt ebenfalls von jedem römischen höhern Militär; vgl. bell. Vand. 2, 28: ἀρχόντων ἐστιωμένων ὅπισθεν ἐστάναι τοὺς δορυφόρους νόμος. Ob Aetius und Belisar ihr Gefolge nach dem der Barbarenkönige geordnet oder diese als römische Feldherren sich jene Generale zum Muster genommen haben, ist hier zu untersuchen nicht der Ort; das Ergebniss ist in beiden Fällen dasselbe. 2) In den Schreiben, welche Theoderich in Veranlassung des Schisma an die römische Synode richtet, bemerkt er den Bischöfen mehrmals (p. 678. 680 Thiel), dass er mit seinen Berathern den ärgerlichen Handel selber hätte schlichten können, es aber — als Arianer — vorziehe die katholischen Bischöfe ihn selber erledigen zu lassen: *si nos de praesenti* (von Ravenna aus) *ante voluissimus iudicare negotium, habito cum proceribus nostris de inquirenda veritate tractatu, viam . . . potuissimus invenire iustitiae* und nachher: *causam, quae agitur, si mihi visum fuisset aut iustitiam habuisset, ut ego debuissim audire cum proceribus palatii mei, potueram tractare et iudicare, quomodo et deo placuisset et posteritati ingratum non fuisset*. Die Cassiodor geläufige Bezeichnung *proceres* schliesst die Römer wie die Gothen ein; vgl. u. A. 4, 3. 5, 6. 7. 8, 2. 15. 9, 7. 17. 21. 23. 24. Dahn 3, 36.